

Gemischte Gemeinde Boltigen



ORTSPOLIZEI - REGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

Titel	Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		
Zweck	1	4
Zuständigkeit	2	4
Aufgaben	3	4
Befugnisse	4	5
Grundsatz der Verhältnismässigkeit des polizeilichen Handelns	5	5
Ermessen, Wahl der Mittel	6	5
Verhalten der Polizeiorgane, Ausweispflicht	7	6
Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen	8	6
Störung der polizeilichen Tätigkeit	9	6
Personenkontrolle	10	6
Hilfeleistung	11	6
Fundbüro	12	6
2. Schutz von Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung		
Schutz der persönlichen Würde und der Rechte des Menschen	13	6
Schiessen	14	7
Feuerwerk	15	7
Anstand und Sitte	16	7
Sonntagsruhe	17	7
Baustellen	18	7
Sicherung von Bodenöffnungen	19	8
3. Schutz des öffentlichen und privaten Verkehrs		
Benützung der öffentlichen Strassen	20	8
Verkehrsbeschränkungen	21	8
Gesteigerter Gemeingebrauch	22	8
Wegschaffen von Fahrzeugen und Geräten	23	9
Aufstellen von Gegenständen	24	9
Umzüge, Demonstrationen	25	9
Verbot von Veranstaltungen	26	10
Rettungseinrichtungen	27	10
Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen	28	10
Sammlungen	29	10
Taxiwesen	30	10
Camping	31	10
4. Schutz der öffentlichen Sachen und des privaten Eigentums		
Grundsatz	32	11
Schutz von Kulturen	33	11
Flurpolizei, Bekämpfung von Problemunkräutern	34	11
5. Umweltschutz		
Grundsätze	35	12
Luftreinhaltung	36	12
Lärmbekämpfung	37	12
Zeitliche Beschränkung	38	12
Gewerbe, Industrie, Unternehmungen	39	13
Baulärm	40	13

	Landwirtschaft	41	13
	Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten	42	13
	Radio- und Fernsehapparate, mechanische und andere Musikinstrumente, Singen	43	14
	Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte	44	14
	Spiel und Sport im Freien	45	14
	Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten	46	14
	Oeffentliche Veranstaltungen	47	15
	Schonungsbedürftige Oertlichkeiten	48	15
6.	Gesundheitswesen		
	Grundsatz	49	15
	Seuchen, Epidemien	50	15
	Epidemische Krankheiten in Schulen	51	15
	Wohn- und Unterkunftsräume	52	15
7.	Gastgewerbe- und Gewerbepolizei		
	Gastgewerbepolizei	53	16
	Gewerbe- und Marktpolizei, Warenhandel, Automaten, Hausieren	54	16
8.	Niederlassungs- und Aufenthaltswesen		
	Meldepflicht	55	17
	Anmeldung Schweizerbürger	56	17
	Anmeldung Ausländer	57	17
	Anmeldung durch Unterkunftgeber	58	18
	Meldung von Aenderungen	59	18
	Abmeldung	60	18
	Auskunftspflicht	61	18
	Einsichtsrecht der Einwohner	62	18
	Auskünfte der Einwohnerkontrolle	63	18
9.	Tierhaltung und Tierschutz		
	Grundsätze	64	19
	Gewerbsmässiges Halten von Tieren, Halten von Wildtieren	65	19
	Hundehaltung	66	19
	Massnahmen zur Tierhaltung	67	19
10.	Vollzugsbestimmungen		
	Vollzug und Kontrolle	68	20
11.	Strafen und Massnahmen		
	Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	69	20
	Strafbestimmungen	70	21
	Kinder	71	21
	Rechtsmittel	72	21
	Inkrafttreten	73	21

ORTSPOLIZEIREGLEMENT

Die Gemeinde Boltigen, in Ausführung von

- Artikel 4, 6 und 99 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 [1],
- § 1 ff des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei [2],
- Dekret vom 9. Januar 1919 / 4. Mai 1955 / 12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden [3],

erlässt folgendes

ORTSPOLIZEIREGLEMENT

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum und die Verminderung übermässiger Umwelteinwirkungen auf dem Gebiet der Gemeinde Boltigen. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Zuständigkeit

Art. 2

Die Handhabung der Ortspolizei ist Sache des Gemeinderates.

Die Uebertragung ortspolizeilicher Funktionen an die Kantonspolizei ist in einem Pflichtenheft zu vereinbaren und bedarf der Zustimmung der kantonalen Polizeidirektion.

Aufgaben

Art. 3

¹ Die Ortspolizeibehörde hat die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zuverlässig zu gewährleisten. Es obliegt ihr insbesondere:

- a) strafbare Handlungen zu verhindern und das Nötige vorzukehren, um Schuldige der Bestrafung zuzuführen,
- b) anderen Gefahren vorzubeugen und Störungen zu beseitigen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das öffentliche oder private Eigentum bedrohen oder in einer andern Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen,
- c) Menschen sowie Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor übermässigen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen solcher Umwelteinwirkungen vorzubeugen,
- d) bei Unfällen oder Katastrophen Hilfe zu leisten,
- e) hilflose Personen bis zum Eintreffen anderweitiger Hilfe zu unterstützen,
- f) den Missbrauch von Waffen, Sprengmitteln und Giften zu verhindern,

[1] BSG 170.11

[2] BSG 172.244.1

[3] BSG 325.1

g) den Strassenverkehr in den Ortschaften zu regeln und zu überwachen,

h) Aufträge der Verwaltungs- und Justizbehörden auszuführen und die gesetzlich vorgesehene polizeiliche Vollzugshilfe zu leisten.

² Die Ortspolizeibehörde erfüllt darüber hinaus die ihr durch andere gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

Befugnisse

Art. 4

¹ Die Ortspolizei handelt im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse.

² In dringenden Fällen, wie z.B. bei Katastrophen oder andern aussergewöhnlichen Ereignissen ist die Ortspolizei befugt, vorläufig auch solche Massnahmen anzuordnen, welche ihr gemäss dem vorliegenden Reglement nicht zustehen, die aber zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit unerlässlich sind, wie auch ernsthaften Gefahren vorzubeugen, wenn solche die öffentliche Sicherheit unmittelbar bedrohen; sie bleiben solange in Kraft, bis der Regierungsstatthalter oder die kantonalen Behörden die ihnen zustehenden Anordnungen getroffen haben.

Grundsatz der Verhältnismässigkeit des polizeilichen Handelns

Art. 5

¹ Von mehreren möglichen und geeigneten Massnahmen hat die Ortspolizei diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

² Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg erkennbar in einem Missverhältnis steht.

³ Eine Massnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder es sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Ermessen, Wahl der Mittel

Art. 6

¹ Die Ortspolizei trifft ihre Massnahmen nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Verhältnismässigkeit und nach pflichtgemäsem Ermessen.

² Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes, ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

Verhalten der Polizeiorgane, Ausweispflicht

Art. 7

¹ Die Polizeiorgane haben sich korrekt und höflich zu verhalten. Sie haben in und ausser Dienst mit der Bevölkerung so zu verkehren, dass ihr Ansehen gewahrt bleibt.

² Die Polizeiorgane haben sich unaufgefordert über ihre Zugehörigkeit zur Polizei auszuweisen.

Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen	Art. 8 Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.
Störung der polizeilichen Tätigkeit	Art. 9 Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten und strafbar. Dies gilt namentlich für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizei (Art. 285 ff StGB) [1].
Personenkontrolle	Art. 10 Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen, die sich gehörig ausweisen, auf berechnigte Aufforderung hin, die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.
Hilfeleistung	Art. 11 Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren berechtigtes Verlangen hin Hilfe zu leisten.
Fundbüro	Art. 12 Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurück- erstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben

2. Schutz von Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Schutz der persönlichen Würde und der Rechte des Menschen	Art. 13 ¹ Der Schutz und die Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit, Rechte und Sicherheit sind oberstes Gebot der Tätigkeit der Ortspolizeibehörde. ² Die Ortspolizeibehörde darf in die Rechte von Personen nur eingreifen, soweit dies gesetzlich zulässig und zur Gewährleistung von Recht, Sicherheit und Ordnung unumgänglich ist. ³ Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden (Art. 15, Abs. 2 EG zum StGB [2], Art. 205 & 177 StGB [3]). ⁴ Der Schutz privater Rechte obliegt der Ortspolizei, wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde und wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist. ⁵ Jede Beunruhigung der Bevölkerung durch falsche Nachrichten falscher Alarm, Missbrauch von Alarmvorrichtungen ist verboten.
---	--

[1] SR 311.0

[2] BSG 311

[3] SR 311.0

Schiessen

Art. 14

¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.

² Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

³ Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

⁴ Verboten ist ferner das sog. Hochzeitsschiessen.

⁵ Vorbehalten werden die besonderen Bestimmungen über die militärischen Uebungen, die Benützung der öffentlichen Schiessanlagen, die Schiesszeiten, die Sonntagsruhe, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die jagdpolizeilichen Vorschriften.

Feuerwerk

Art. 15

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht.

Anstand und Sitte

Art. 16

Vorfürungen und Handlungen aller Art, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit gefährden, sind verboten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetzgebung [1] und der Gewerbegesetzgebung [2].

Sonntagsruhe

Art. 17

¹ An öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen sind Arbeiten und Verrichtungen untersagt, die Lärm verursachen, den Gottesdienst oder sonst den Sonntagsfrieden ernstlich stören.

² Ausnahmen vom gänzlichen Verbot gemäss Artikel 3 und 3 des Sonntagsruhegesetzes [3] kann die Ortspolizeibehörde aus triftigen Gründen bewilligen.

Baustellen

Art. 18

¹ Die Benützung des öffentlichen Bodens für Bauplatzinstallationen, Gerüste und Abschränkungen sowie zur Errichtung von Durchgängen, Lagerung von Material und dergleichen ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet. Mit der Bewilligung werden die Dauer und der Umfang der Benützung und die dabei zu beachtenden Massnahmen (Abschränkung, Signalisation, Unfallgefahr, usw.) bestimmt.

² Die Lagerung von Material ausserhalb der Abschränkung ist nur vorübergehend und nur dann gestattet, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Abbruchmaterial und Schutt sind ohne Verzug wegzuführen.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung.

Sicherung von
Bodenöffnungen

Art. 19

Gruben, Sammler, Jauchetröge, usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

3. Schutz des öffentlichen und privaten Verkehrs

Benützung der öffentlichen
Strasse

Art. 20

¹ Die Benützung der öffentlichen Strasse ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet (Art. 50 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen [1]).

² Jedermann muss sich so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert oder belästigt noch gefährdet (Art. 26 der Verordnung über die Strassenpolizei [2]).

³ Die Benützung der öffentlichen Strassen hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen ist der Benützer und dessen allfälliger Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vorzunehmen.

Verkehrsbeschränkungen

Art. 21

Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle, usw.) kann die Ortspolizeibehörde auf Gemeindestrassen vorübergehende Massnahmen wie Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen usw. anordnen.

Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 22

¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätzen) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.

² Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts regelmässig im gleichen Bereich parkiert, bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.

³ Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen bewilligen.

⁴ Das Dauerparkieren von nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger, usw.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

⁵ Die Bewilligungsgebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

[1] BSG 732.11

[2] BSF 761.151

Wegschaffen von Fahrzeugen
und Gegenständen

Art. 23

¹ Vorschriftenwidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe, usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

² Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Aufstellen von Gegenständen

Art. 24

¹ Die Benützung des öffentlichen Grundes zu dauernder oder vorübergehender Aufstellung von Gegenständen kann von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden, insbesondere für:

- a) Buden aller Art, z.B. Kioske, Stände, usw.
- b) Einrichtungen für Gastwirtschaftsbetriebe auf dem Trottoir,
- c) Veloständer, Warenständer, usw.

² Das Aufstellen darf nur dort bewilligt werden, wo der Fussgänger und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird. Sofern es die Umstände erfordern, hat der Besitzer entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu treffen, insbesondere für genügende Beleuchtung zu sorgen.

³ Bei besonderen Anlässen, an welchen mit starkem Verkehr zu rechnen ist, kann die Freihaltung der öffentlichen Strassen von allen derartigen Gegenständen auf eine bestimmte Zeit verfügt werden, ohne dass dem dadurch Betroffenen eine Entschädigung zusteht.

Umzüge, Demonstrationen

Art. 25

¹ Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.

² Entsprechende Gesuche sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung einzureichen unter Angabe der Art und des Zeitpunktes der Veranstaltung sowie der dazu benützten Verkehrswege und des verantwortlichen Leiters.

³ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Verkehrs Rücksicht zu nehmen.

⁴ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

Verbot von Veranstaltungen

Art. 26

Die Ortspolizeibehörde kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Rettungseinrichtungen	<p>Art. 27</p> <p>¹ Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei andern Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Feuerwehr oder der Polizei nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.</p> <p>² Der Zugang zu den Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, usw.) ist stets freizuhalten.</p>
Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen	<p>Art. 28</p> <p>¹ Beim Sammeln von Unterschriften für politische oder ideelle Zwecke und beim Verteilen von diesbezüglichen Drucksachen darf der Verkehr nicht behindert werden.</p> <p>² Es ist untersagt, auf Verkehrswegen ohne Bewilligung Drucksachen, Reklamezettel oder Einladungen geschäftlicher Art zu verteilen.</p>
Sammlungen	<p>Art. 29</p> <p>Wer von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer behördlichen Bewilligung (Art. 141 Fürsorgegesetz [1]).</p>
Taxiwesen	<p>Art. 30</p> <p>Wer gewerbsmässige Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Die Taxistandplätze werden behördlich bestimmt.</p>
Camping	<p>Art. 31</p> <p>¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur an den von der Ortspolizeibehörde bezeichneten Stellen gestattet. Das Aufstellen von Wohnwagen ist gebührenpflichtig.</p> <p>² Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, bedarf einer Baubewilligung.</p> <p>³ Die Bewilligung für einen Campingplatz berechtigt, ein Grundstück für vorübergehendes Wohnen in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>⁴ Der Campingbetrieb richtet sich nach dem Campingreglement der Gemeinde.</p>

4. Schutz der öffentlichen Sachen und des privaten Eigentums

Grundsatz

Art. 32

Es ist untersagt, die öffentlichen und fremden privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen auf den Gemeindegebieten zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

Schutz von Kulturen

Art. 33

¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.

² Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Flurpolizei, Bekämpfung von Problemunkräutern

Art. 34

¹ Die Eigentümer oder Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken die besonders lästigen und gefährlichen Unkräuter wie Ackerdistel und Flughafer zu bekämpfen. Die Ortpolizei bestimmt, ob und welche weitere Unkräuter bekämpft werden müssen.

² Die Eigentümer oder Bewirtschafter von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (Bauerwartungsland, Deponien, Kleinparzellen, Gärten, usw.) haben die angrenzenden Landwirtschaftszonen in bezug auf die Verbreitung von Schadenerregern (Krankheiten, tierische Schädlinge, Unkräuter) gebührend Rücksicht zu nehmen.

³ Es ist verboten, auf nicht bewirtschafteten Flächen, wie Bauparzellen, Schuttablagerungen, Humusdeponien, Problemkräuter abreifen zu lassen.

⁴ Unterlässt ein Bewirtschafter oder Besitzer die geforderten Bekämpfungsmassnahmen auch nach Mahnung durch die Ortpolizei, so kann diese die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen durchführen.

⁵ Aus Gründen des Umweltschutzes ist bei der Bekämpfung der Problemkräuter nach Möglichkeit mechanisch vorzugehen.

5. Umweltschutz

Grundsätze

Art. 35

¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

² Uebermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen, wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.

Luftreinhaltung

Art. 36

Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft ist der Verursacher, Betriebsinhaber oder Eigentümer verpflichtet, alle Massnahmen vorzukehren, die nach der Erfahrung angezeigt und nach dem Stand der Technik geboten sind (Art. 6 und Art. 17, Abs. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft [1]).

Lärmbekämpfung

Art. 37

¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.

³ In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmebewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die sich aufdrängenden Massnahmen zu ergreifen.

⁴ Die Ortspolizeibehörde ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden dem Verursacher oder Unternehmer auferlegt, wenn es sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet.

⁵ Die Ortspolizei kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten werden.

Zeitliche Beschränkung

Art. 38

¹ Von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.15 bis 13.30 Uhr sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte verboten (Art. 15 EG z.StGB [1]).

² Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Die schreibt Schutzmassnahmen vor.

Gewerbe, Industrie,
Unternehmungen**Art. 39**

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Tätigkeiten und Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossenen Räumen, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Baulärm

Art. 40

¹ Der Baulärm ist entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik einzudämmen (Art. 103 Bauverordnung [2]).

² Der Lärm der Kompressoren, Pressluftschlämmern, Pumpen und anderen besonders lärmigen Baumaschinen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen.

³ Die Maschinen sind mit Schallschutzhüllen einzukleiden; müssen sie während längerer Zeit eingesetzt werden, so ist die Umgebung der Baustelle mit schalldämmenden Wänden abzuschirmen. Sie dürfen ausserhalb der ortsüblichen Arbeitszeiten nicht betrieben werden.

⁴ Für Rammarbeiten und Sprengungen ist bei der Baupolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen.

Landwirtschaft

Art. 41

¹ Maschinen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Rauch und übler Geruch möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

² Stationäre Anlagen, wie Heubelüftungen, Pumpanlagen, Ventilatoren an Gebäuden, usw. dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie mit Vorrichtungen versehen sind, welche die Entstehung über mässigen Lärms verhindern.

³ Knallgeräte und -körper, Lautsprecher die zum Verscheuchen von Tieren dienen, dürfen ausserhalb der Landwirtschaftszone nicht verwendet werden. Art. 35 Abs. 2 ist anwendbar.

Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten

Art. 42

¹ Bei der Benützung von Wohnräumen, beim Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten in- und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

² Lärmige Arbeiten, insbesondere das Klopfen von Teppichen und das Rasenmähen mit motorbetriebenen Rasenmähern, dürfen nur in der Zeit von 08.00 bis 12.15 Uhr und von 13.30 bis 20.00 Uhr an Samstagen nur bis 17.00 Uhr, ausgeführt werden.

Radio- und Fernsehapparate, mechanische und andere Musikinstrumente, Singen

Art. 43

¹ Radio- und Fernsehapparate, Tonbandgeräte, mechanische Musikinstrumente, Grammophone und ähnliche Geräte zur mechanischen oder elektronischen Tonwiedergabe dürfen nur in Zimmerlautstärke benützt werden.

² Sie dürfen bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen oder im Freien nur benützt werden, wenn dadurch Drittpersonen nicht gestört werden.

³ Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt sinngemäss für das Musizieren mit Musikinstrumenten aller Art sowie das Singen.

⁴ Ab 22.00 Uhr sind das Musizieren, das Singen und die Tonwiedergabe verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.

Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte

Art. 44

¹ Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zwecke der Werbung ist verboten.

² Die Ortspolizeibehörde kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Sportanlässe, Ausstellungen und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.

³ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnliche Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, usw.) stören. Von diesem Verbot sind die Alarmanlagen ausgenommen.

Spiel und Sport im Freien

Art. 45

¹ Sportveranstaltungen im Freien sind um 22.00 Uhr zu beenden.

² Im Freien sind Kegelschieben, Tennis-, Boccia-, Minigolf- und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden. Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen.

³ Uebermässigen Lärm verursachende Motor- und Modellflugzeuge dürfen nur an den hiefür von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich bezeichneten Orten und zu den von dieser festgelegten Zeiten betrieben werden.

⁴ Die Ortspolizeibehörde kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Wirtschaften, Konzertsäle,
Versammlungsräume,
Vergnügungsstätten

Art. 46

¹ In Wirtschaften, Versammlungs- und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

² In Garten-, Trottoir- und Terrassenwirtschaften ist das Musizieren und Singen sowie die Verwendung von Geräten jeder Art, wie sie in Art. 43 umschrieben sind, nur bis 22.00 Uhr gestattet. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.

Oeffentliche Veranstaltungen

Art. 47

Oeffentliche Veranstaltungen im Freien, wie Versammlungen, Umzüge, Konzerte, usw. unterliegen den Lärmvorschriften dieses Reglementes. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.

Schonungsbedürftige
Oertlichkeiten

Art. 48

Die Vorschriften des fünften Teiles dieses Reglementes gelten ganz besonders in der Nähe von Kirchen während des Gottesdienstes, von Friedhöfen, Alters- und Erholungsheimen, Schulen und ähnlichen, schonungsbedürftigen Oertlichkeiten, sowie angesichts von Leichenzügen.

6. Gesundheitswesen

Grundsatz

Art. 49

¹ Handlungen oder Verhaltensweisen, welche die Gesundheit von Drittpersonen direkt oder indirekt gefährden, sind untersagt.

² Die Ueberwachung der gesundheitlichen Verhältnisse in der Gemeinde obliegt der Ortspolizeibehörde.

Seuchen, Epidemien

Art. 50

Bei Ausbruch von Seuchen und Epidemien fasst die Ortspolizeibehörde die jeweils notwendigen Beschlüsse und trifft in Zusammenarbeit mit der Aerzteschaft alle erforderlichen Massnahmen. Die kantonale Gesundheitsdirektion (Kantonsarzt) ist umgehend über derartige Vorkommnisse zu orientieren.

Epidemische Krankheiten in
Schulen

Art. 51

¹ Bei Ausbruch einer epidemischen Krankheit in Schulen oder entsprechender Gefahr hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Schularztes und in Verbindung mit den Schulkommissionen sofort die notwendigen Abwehrmassnahmen zu treffen.

² Liegt die Schliessung der Schulen oder einzelner Klassen im Interesse der Schüler oder der Bevölkerung, so haben die Schulkommissionen die hiezu notwendigen Anordnungen zu erlassen.

Wohn- und Unterkunftsräume

Art. 52

¹ Wohnungen, Geschäftsräume und deren Umgebung sind so zu unterhalten, dass die Gesundheit der Bewohner und Benützer sowie ihrer Nachbarn nicht gefährdet wird.

² Für die sanitären und hygienischen Verhältnisse auf Baustellen gelten die Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung vom 6. März 1985 (Art. 70 ff [1]).

³ Die Ortspolizeibehörde ist befugt, Kontrollen durchzuführen und die zur Behebung von Misständen erforderlichen Vorkehren zu treffen.

7. Gastgewerbe- und Gewerbepolizei

Gastgewerbepolizei

Art. 53

¹ Der Wirt wahrt Ruhe und Ordnung in seinem Betrieb. Er hat zudem seine Gäste anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Betriebes keinen übermässigen Lärm zu verursachen.

² Den Polizeiorganen ist jederzeit Zugang zu allen Betriebsräumen zu gestatten.

³ Werden Ruhe und Ordnung in einem Gastgewerbebetrieb ernsthaft gestört oder unmittelbar gefährdet, können die Polizeiorgane diesen schliessen. Der Regierungsstatthalter ist umgehend zu benachrichtigen.

⁴ Der Wirt hat die Gäste rechtzeitig auf die Schliessungsstunden aufmerksam zu machen und sie zum Verlassen des Betriebes anzuhalten.

⁵ Für die Gastgewerbepolizei wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 11. Februar 1982 [2], des Dekretes über die gewerbsmässigen Tanz- und Unterhaltsbetriebe sowie das Spielen in Gastgewerbebetrieben vom 30. August 1983 [1] und die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1985 [2] verwiesen.

Gewerbe- und Marktpolizei,
Warenhandel, Automaten,
Hausieren**Art. 54**

¹ Die Ortspolizeibehörde überwacht die von Bund und Kanton erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Fabrik-, Gewerbe- und Marktpolizei, den Warenhandel sowie die Arbeits- und Ruhezeit im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Die Zuweisung der Plätze an Marktfahrer und Strassenverkäufer sowie Patentinhaber für den Verkauf ab mobilen Ständen erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

³ Der Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten an öffentlichen Strassen und Plätzen oder auf allgemein zugänglichen privaten Liegenschaften, ausserhalb öffentlicher Gebäude und privater Geschäftslokale ist bewilligungspflichtig (Art. 22 Gesetz über den Handel, Gewerbe und Industrie [Gewerbegesetz]).

⁴ Wer ein Hausiergewerbe betreiben, Waren von einem fahrplanmässig verkehrenden Fahrzeug aus verkaufen, ein Wanderlager errichten, im Umherziehen Aufführungen und Schaustellungen zu Erwerbszwecken abhalten will, benötigt ein Patent.

⁵ Gesuche um Erteilung aller Arten von Gewerbebewilligungen sind am Betriebsort oder mangels eines solchen am Wohnort des Gesuchstellers der Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese trifft die nötigen Feststellungen und leitet die Gesuche an den Regierungsstatthalter weiter.

⁶ Die Ortspolizeibehörde führt die Kontrollen und die vorgeschriebenen Gewerbeverzeichnisse.

8. Niederlassungs- und Aufenthaltswesen

Meldepflicht

Art. 55

¹ Die Meldepflichten für Schweizerbürger und Ausländer sowie Logisgeber richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons (Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [1] und Vollziehungsverordnung [2]; Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer [3] und die entsprechende Vollziehungsverordnung [4]).

² Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gastgewerbe-gesetzgebung [5] vorgeschriebene Meldepflicht. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

Anmeldung Schweizerbürger

Art. 56

¹ Schweizerbürger, die in die Gemeinde ziehen, um sich hier niederzulassen oder sich hier vorübergehend, jedoch länger als drei Monate aufhalten, haben sich innert 14 Tagen persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und ihre Ausweisschriften zu hinterlegen.

² Von der Anmeldung und der Schrifteneinlage sind befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei aufeinanderfolgende Monate in der aufhalten will, wie z.B. zu Besuchs- und Erholungszwecken oder zur Ausführung bestimmter Arbeiten, ferner wer in einem Heim oder einer Anstalt untergebracht ist.

Anmeldung Ausländer	<p>Art. 57</p> <p>¹ Die Ausländer, die zur Uebersiedlung oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit einreisen, haben sich binnen acht Tagen nach dem Grenzübertritt, auf jeden Fall jedoch vor Antritt einer Stelle, persönlich bei der Fremdenkontrolle anzumelden und ihre heimatliche Ausweispapiere vorzulegen.</p> <p>² Ausländer mit gültigen heimatlichen Ausweispapieren, die nicht zur Uebersiedlung oder zu Erwerbszwecken in die Gemeinde einziehen, haben sich zur Regelung ihres Aufenthaltsverhältnisses vor Ablauf des dritten Monats ihrer Anwesenheit in der Schweiz bzw. vor Verfall eines allfälligen Visums, persönlich bei der Fremdenkontrolle zu melden.</p> <p>³ Ausländer ohne anerkannte, gültige heimatliche Ausweispapiere haben sich in jedem Fall innert acht Tagen nach dem Grenzübertritt persönlich anzumelden.</p> <p>⁴ Auch Ausländer, die in einer andern Gemeinde bereits eine Bewilligung besitzen und ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hierher verlegen, haben sich innert acht Tagen persönlich anzumelden.</p>
Anmeldung durch Unterkunftgeber	<p>Art. 58</p> <p>Für die rechtzeitige Anmeldung von Ausländern ist ausser dem Einziehenden auch verantwortlich, wer Zugezogenen eine Unterkunft gewährt.</p>
Meldung von Aenderungen	<p>Art. 59</p> <p>¹ Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind innert vierzehn Tagen der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle zu melden.</p> <p>² Ausländer haben innert acht Tagen, Schweizer innert vierzehn Tagen, Aenderungen des Zivilstandes, Geburten, Kindesannahme und Kindesanerkenntnisse der Fremdenkontrolle bzw. Einwohnerkontrolle zu melden.</p> <p>³ Nach einer Aenderung des Namens, des Zivilstandes oder des Bürgerrechtes sind innert 60 Tagen neue Ausweisschriften zu hinterlegen.</p>
Abmeldung	<p>Art. 60</p> <p>Bei der Aufgabe des Wohnortes hat sich der Wegziehende spätestens am Tage des Wegzuges bei der örtlichen Fremdenkontrolle bzw. Einwohnerkontrolle abzumelden und den neuen Wohnort anzugeben.</p>
Auskunftspflicht	<p>Art. 61</p> <p>Arbeitgeber, Vermieter und Quartiergeber sind verpflichtet, den Organen der Ortspolizei bei ihren Nachforschungen Auskunft zu geben. Vorbehalten bleibt die kantonale Gesetzgebung betreffend Datenschutz (Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986).</p>

Einsichtsrecht der Einwohner	<p>Art. 62 Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.</p>
Auskünfte der Einwohnerkontrolle	<p>Art. 63 ¹ Die Einwohnerkontrolle darf Auskünfte über Ortseinwohner nur auf schriftliche Anfrage oder persönliche Vorsprache hin erteilen. Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht.</p> <p>² Auskünfte an Private werden nur über Name, Vorname, zivilrechtliche Handlungsfähigkeit und Adresse erteilt. Sie sind gebührenpflichtig.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann ein Einwohner verlangen, dass Privaten über ihn keine Auskünfte erteilt werden.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleibt die kantonale Gesetzgebung betreffend Datenschutz und die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Auskünfte aus dem Straf-, Steuer-, Stimmregister und dergleichen.</p>

9. Tierhaltung und Tierschutz

Grundsätze	<p>Art. 64 ¹ Die Halter von Tieren sind verpflichtet, diesen eine entsprechend den Geboten des Tierschutzes angemessene Nahrung, Unterkunft und Pflege zu gewähren.</p> <p>² Tiere sind so zu halten, dass niemand durch übermässigen Lärm, Gerüche und Dünste belästigt wird und weder Personen noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.</p>
Gewerbsmässiges Halten von Tieren, Halten von Wildtieren	<p>Art. 65 ¹ Das gewerbsmässige Züchten und Halten von Tieren bedarf, ausgenommen in landwirtschaftlichen Betrieben, einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.</p> <p>² Der gewerbsmässige Handel mit Tieren und das Halten von Wildtieren bedarf einer Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes.</p>
Hundehaltung	<p>Art. 66 ¹ Die Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Ortspolizeibehörde ausgeübt. Auf Grund einer Publikation im Amtsanzeiger muss durch den Halter des Hundes alljährlich im Monat August die Anmeldung erfolgen, ebenso bei Halterwechsel. Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über drei Monate alt sind.</p> <p>² Bei der Anmeldung erfolgt die Kontrolle des Impfausweises und der Bezug der Hundesteuer.</p>

³ Die alljährliche Hundesteuer wird am 1. August fällig und ist innert 30 Tagen bei der Gemeindekasse zu bezahlen. Die Kontrollmarke gilt als Quittung. Die Steuerpflicht richtet sich nach dem Alter des Hundes gemäss Absatz 1 dieses Artikels. Eine Pro-Rata-Berechnung erfolgt nicht.

Massnahmen zur Tierhaltung

Art. 67

¹ Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie im Interesse des Tierschutzes eingeschränkt oder untersagt werden.

² Herrenlose oder stark vernachlässigte Tiere können dem Tierhalter weggenommen werden. Bis zum Beschluss über eine geeignete Lösung können Tiere auf Kosten ihrer Halter in einem Tierheim untergebracht werden.

³ Für Handlungen und Massnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist das kantonale Veterinäramt zuständig.

⁴ Werden die Vorschriften über die Tierhaltung in besonders krasser Weise verletzt, so kann die Ortspolizeibehörde zur Beurteilung der Sachlage ein Experte beiziehen (Tierarzt, Kynologe, Zoologe, Inspektor des Tierschutzvereins).

⁵ Das Laufenlassen von Hausgeflügel auf fremden Boden ist vom 1. April bis 15. Oktober verboten. Abweichende schriftliche Vereinbarungen von Grundeigentümern bleiben vorbehalten.

10. Vollzugsbestimmungen

Vollzug und Kontrolle

Art. 68

¹ Die Ortspolizeibehörde sorgt für den Vollzug dieses Ortspolizeireglementes.

² Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

11. Strafen und Massnahmen

Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

Art. 69

¹ Die Ortspolizeibehörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können die Organe der Ortspolizei die Beseitigung selbst vornehmen (Verwaltungszwang) oder durch Dritte vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

² Zur Abwehr einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

³ Die Kosten ortspolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

⁴ Die Ortspolizeibehörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Art. 292 StGB [1] androhen (Art. 66 Gemeindegesetz [2]).

Strafbestimmungen

Art. 70

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.— bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind (Art. 66 Abs. 2 und Art. 7 Gemeindegesetz [3]).

² Die Uebertretung der Ausführungsbestimmungen der zuständigen Behörden wird mit Busse bis zu Fr. 300.— bestraft.

³ In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

⁴ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren widerrufen werden.

Kinder

Art. 71

¹ Die Strafbestimmungen dieses Reglementes finden keine Anwendung auf Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

² In Fällen in denen die Anordnung vermundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten (vgl. auch Jugendrechtspflegegesetz, Artikel 4 und 25 [4], sowie StGB Art. 82 und 372 [5]).

Rechtsmittel

Art. 72

¹ Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Regierungsstatthalter Gemeindebeschwerde erheben (Art. 57 ff Gemeindegesetz [1]).

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Ortspolizeibehörde Einsprache erhoben werden.

³ Aufsichtsbeschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

Inkrafttreten

Art. 73

¹ Das Ortspolizeireglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die mit diesem in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Ortspolizeireglement vom 11. Juli 1962.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Gemischten Gemeinde Boltigen am 16. Dezember 1986.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
sig. Imobersteg

Der Sekretär:
sig. Inäbnit

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Ortspolizeireglement am 20. November 1986 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprachen sind dagegen keine eingelangt.

3766 Boltigen, am 20. Januar 1987.

Der Gemeindeschreiber:
sig. Inäbnit

**Von der Polizeidirektion des Kantons Bern genehmigt
unter Vorbehalt des Beschlusses vom 12.06.1989
Bern, den 14.06.1989
Der Polizeidirektor des Kantons Bern:
*sig. B. Hofstetter***